

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der **Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG, 4584 Lüterswil**, (nachfolgend "Bank" genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Der Kunde hat die Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine / ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt haben, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser, wenn ihr dies schriftlich mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

4. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon, abgesandt worden sind. Die Bank ist darauf angewiesen, immer über die aktuellen Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu Namen, Zustelladresse, Domizil, Nationalität etc. unverzüglich schriftlich zu melden. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten einer Adressennachforschung zu tragen. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als am Datum zugestellt, welches auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie steht.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsmitteln wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z. B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund derer Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre/seine Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

6. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank vorgängig schriftlich darauf aufmerksam zu machen, wenn die verspätete oder unkorrekte

Ausführung von Aufträgen einen Schaden bewirken kann, der über den Zinsausfall hinausgeht. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

8. Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Mitteilung als genehmigt. Werden die Mitteilungen der Bank an den Kunden auf dessen Geheiss banklagernd gehalten, so muss der Kunde seine Beanstandung innert der Zeitspanne vorbringen, welche bei Zustellung der Mitteilung durch die Post anwendbar wäre. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon nicht mehr den ganzen Schaden geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

9. Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch (z. B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Die Änderungen werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Mit erfolgter Bekanntmachung steht dem Kunden bei fehlendem Einverständnis die umgehende Kündigungsmöglichkeit der von der Änderung betroffenen Dienstleistung mit sofortiger Wirkung zur Verfügung. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

10. Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungs- und Wertschriftenverkehrs sowie anderer Transaktionen werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen bzw. Transaktionen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z. B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungs- und Wertschriftenverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror-, und Geldwäscherei- und Steuerhinterziehungsbekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

11. Guthaben in fremden Währungen

Die Guthaben des Kunden, welche auf eine andere Währung als den Schweizerfranken lauten, werden in gleicher Währung bei Korrespondenzbanken im Ausland oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern oder anderen Beschränkungen, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Lande der Wahrung zu behordlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhangen, so tragt der Kunde anteilmassig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Wahrung oder er Anlage durch besagte behordliche Massnahme treffen sollte.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Wahrung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontofuhrenden Geschaftsstelle erfullt. Ohne gegenteilige Instruktionen der Kunden werden Betrage in einer anderen als der Kontofuhrungswahrung nach Ermessen der Bank in die Kontofuhrungswahrung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben resp. belastet. Es steht im Ermessen der Bank, fur den Kunden ein neues Kontokorrent in der entsprechenden Fremdwahrung zu erfoffnen.

12. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssatze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebuhren, Spesen, Ruckzugsbedingungen inklusive Beschrankungen von Ruckzugen durch Staffelung oder Kundigungsfristen, Umrechnungskurse fur fremde Wahrungen etc.) fest. Aufgrund veranderter Marktverhaltnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit andern. Sie informiert daruber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. In begrundeten Fallen erfolgt die anderung ohne Vorankundigung. Mit Bekanntgabe der anderung steht es dem Kunden frei, die von der anderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kundigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tatigkeit fur den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet. Die Bank ist ausserdem berechtigt, Negativzinsen einzufuhren.

Die Bank ist unabhangig von den festgelegten Konditionen berechtigt, Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

13. Wechsel, Checks und ahnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ahnliche Papiere zuruckzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Anspruche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Vorbehaltlich groben Verschuldens der Bank, tragt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlosung von falschen oder gefalschten Wechseln, Checks oder ahnlichen Papieren.

14. Aufzeichnung von Videouberwachung

Der Kunde nimmt zustimmend Kenntnis, dass er im Bereich von Geldautomaten und Bankraumen (inkl. mobiler bzw. temporarer Bankstellen) aus Sicherheitsgrunden bzw. zwecks Aufklarung allfalliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen uberwacht werden konnte sowie dass die entsprechenden Aufnahmen fur eine beschrankte Zeitdauer aufbewahrt werden konnten.

15. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenuber der Bank, so hat diese an allen Vermogenswerten, die sie fur Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch fur Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihandigen Verwertung der Pfander berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezuglich der gegen sie bestehenden Anspruche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rucksicht auf die Falligkeit oder die Wahrung ihrer eigenen Forderungen.

16. Empfehlungen, Ratschlage und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht fur Schaden, welche aufgrund ihrer Ratschlage, Empfehlungen oder weiteren Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

17. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.

18. Kundigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benutzte Kredite annullieren und ihre so sofort falligen Guthaben ohne weiteres einfordern, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Vereinbarungen bestehen.

Unterlasst es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermogenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot lautend auf dem Namen des Kunden bei einem anderen Finanzintermediar zu transferieren sind, so kann die Bank die Vermogungsmoglichkeit uber Vermogenswerte ganz oder teilweise einschranken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank, die Geschäftsbeziehung auflosen und die hinterlegten Vermogenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhangig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kundigt. Der Kunde tragt die alleinige Verantwortung fur daraus entstandene Schaden und entbindet die Bank von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

19. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

20. Auslagerung Geschäftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, u.a.) an andere Unternehmen auslagern kann. (Outsourcing). In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Dienstleistern) Kundendaten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankgeheimnis.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gultigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des ubrigen Kollisionsrechts. Erfullungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand fur alle Verfahrensarten und Betreuungsort (letzterer nur fur Kunden mit auslandischem Wohnsitz / Firmensitz) ist Solothurn. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zustandigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder jedem andern zustandigen Gericht zu belangen.

Vorbehaltlich bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

22. anderungen der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen"

Die Bank behalt sich jederzeitige anderungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vor. Solche anderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit Bekanntgabe der anderung steht es dem Kunden frei, die von den anderungen betroffenen Dienstleistungen umgehend und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kundigen.

Das vorliegende Dokument ersetzt samtliche bisherigen Versionen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Spar- und Leihkasse Bucheggberg AG